

unversteuert zur Tilgung von Investitionskrediten gemäß Ziff. 5.2/ des Beschlusses einsetzen, indem Sonderabschreibungen vorgenommen werden. Die Sonderabschreibungen dürfen jährlich 25% der durch Investitionskredit finanzierten Investitionsmaßnahmen nicht übersteigen.

(2) Mehrertrag im Sinne von Abs. 1 ist der Teil des Gewinnes des laufenden Jahres, der den Gewinn des Jahres vor Durchführung der Investitionsmaßnahmen übersteigt. Ausnahmen regelt der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, in Übereinstimmung mit dem zuständigen Wirtschaftsorgan.

(3) Für die Tilgung[^] der bis zum 31. Dezember 1970 ausgereichten und eingesetzten Kleinmechanisierungskredite sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

Zu §2 der Verordnung:

Erhebung des Zuschlages zur Gewinnsteuer

§10

(1) Bemessungsgrundlage für den Zuschlag zur Gewinnsteuer ist der steuerpflichtige Gewinn aus dem Handwerksbetrieb, wie er der Bemessung der Gewinnsteuer nach dem Grundtarif (Gewinnsteuer-Jahrestabelle) zugrunde zu legen ist.

(2) Der steuerpflichtige Gewinn ist für die Ermittlung des Zuschlages zur Gewinnsteuer auf volle 100 M nach unten abzurunden. Der Zuschlag wird nicht erhoben, wenn er weniger als 10 M jährlich beträgt bzw. der Anteil der Entgelte aus Reparatur-, Dienst- und Versorgungsleistungen für die Bevölkerung mehr als 95 % der Entgelte für die gesamten Leistungen des Betriebes beträgt.

(3) Als Reparatur-, Dienst- und Versorgungsleistungen für die Bevölkerung gelten:

- Reparatur- und Dienstleistungen, die unmittelbar für die Bevölkerung durchgeführt werden,
- Herstellung von Fertigerzeugnissen nach individuellen Wünschen der Bevölkerung,
- Umsätze der Bäcker und Konditoren sowie der Fleischer,
- Instandhaltung und Instandsetzung von Wohn- und Gesellschaftsbauten

sowie die damit im Zusammenhang stehenden Einzelhandelsumsätze.

(4) Gesellschaftsbauten im Sinne dieser Anordnung sind Einrichtungen der Volksbildung, des Gesundheitswesens sowie der kulturellen und sportlichen Betätigung (Schulen, Kindergärten, Kinderkrippen, Ambulatorien, Klubeinrichtungen, Kleinsportanlagen, Kinderspielflächen) und Einrichtungen, die der Erleichterung der Arbeit der Frau dienen (Waschstützpunkte), in den Wohngebieten.

§11

(1) Der nach § 2 Abs. 2 der Verordnung nicht zu erhebende Teil des Zuschlages zur Gewinnsteuer ist nach dem Anteil der Einnahmen für Reparatur-, Dienst- und Versorgungsleistungen für die Bevölkerung (§ 10 Abs. 3) an den Gesamteinnahmen zu errechnen.

(2) Die Reparatur-, Dienst- und Versorgungsleistungen für die Bevölkerung sind kontrollfähig nachzuweisen, sofern die Betriebe auch andere Leistungen ausführen.

§12

Gewinnermittlung

Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns sind wie Betriebsausgaben abzugsfähig

- die Produktionsfondssteuer,
- die abzuführenden Preisbestandteile Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage,
- die Abführung von Gewinnerhöhungen, die durch das Wirken der Preise der Industriepreisreform eingetreten sind,
- die Abführung von Gewinnerhöhungen aus Material- und Leistungsverbilligungen¹ im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen,
- die Sonderabschreibungen zur Tilgung von Investitionskrediten.

§13

Sonderregelung für die Erhebung der Umsatzsteuer

(1) Entgelte aus Materialpreiserhöhungen im Zusammenhang mit der Berechnung des Materials zu Preisen der Industriepreisreform bzw. aus planmäßigen Industriepreisänderungen unterliegen bei Handwerksbetrieben, die für ihre Leistungen Preise vor der Industriepreisreform anwenden, der Umsatzsteuer, wenn auf die Materialpreiserhöhung Umsatzsteuer kalkuliert werden darf.

(2) Von Betrieben gemäß Abs. 1, die auf die Materialpreiserhöhung keine Umsatzsteuer kalkulieren dürfen, ist für die Materialpreiserhöhung keine Umsatzsteuer zu erheben. Diese Regelung gilt insbesondere für Lieferungen bzw. Leistungen folgender Berufsgruppen des Handwerks:

- Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk
- Metallgießer-, Gelbgießer-, Zinngießer- und Glockengießerhandwerk
- Kühlanlagenbauerhandwerk

— die in der Anlage zur Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Berechnung der Preise für Erzeugnisse und Leistungen des Handwerks und über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Inkrafttreten von Industriepreisen der

3. Etappe der Industriepreisreform (GBl. II S. 1030) genannten Berufsgruppen des Handwerks, soweit die Erzeugnisse bzw. Leistungen nach Regelleistungspreisen einschließlich Material berechnet und die Mehrkosten des Fertigungsmaterials dem Regelleistungspreis angehängt werden.

(3) Die Materialpreisdifferenzen gemäß Abs. 2 können bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Umsatzes gekürzt werden.

§14

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. § 22 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. März 1966 zum Gesetz über die Besteuerung der Handwerker (GBl. II S. 183),